

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungsschutz in Zeltlagern

Zu den versicherten Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes gehört grundsätzlich auch die Teilnahme an einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr. Denn gemeinsame Freizeitaktivitäten stärken die Identifikation mit der Feuerwehr. Sie stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kameradinnen und Kameraden und sie sind eine Organisationsmöglichkeit, um Verantwortung zu übertragen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Form der Jugendarbeit sehen wir als Teil der Arbeit der Jugendfeuerwehren an. Wichtigste Grundvoraussetzung: Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind Mitglied einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

Die FUK gewährleistet den Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende *beispielhafte* Aktivitäten im Rahmen von Zeltlagern:

- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen: Hierbei stehen auch diejenigen Kameradinnen und Kameraden unter Versicherungsschutz, die selbst an der Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen wollen oder können.
- Anreise: Der Versicherungsschutz beginnt hinter der Außenhaustür des Wohnhauses. Versichert sind alle notwendigen unmittelbaren Wege. Sinngemäß gilt dies auch für die Abreise.
- Grillen und Lagerfeuer sind typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist.
- Wanderungen, Orientierungsmärsche, Nachtwanderungen, Schwimmen, Baden, Boot fahren: Wenn es sich um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Das gleiche gilt für Sport- und Geländespiele. Sie dienen dem Erhalt der körperlichen Fitness und liegen damit im Interesse des Feuerwehrdienstes.
- Persönliche Hygiene, Reinigung der Sanitäreinrichtungen: Die persönliche Hygiene ist dem privaten und damit unversicherten Bereich zuzurechnen. Hängt das Zustandekommen des Unfalls jedoch wesentlich mit den Besonderheiten des fremden Aufenthaltsortes zusammen, kann im Einzelfall Versicherungsschutz gegeben sein. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen gehört als typischer Gemeinschaftsdienst zum versicherten Bereich.
- Werden die Kinder akut krank (z.B. Blinddarm- oder Mandelentzündung, grippaler Infekt), ist keine Unfallmeldung erforderlich, da hier die Zuständigkeit der Krankenversicherung gegeben ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für private Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zeltlageraufenthaltes ausgeübt werden. Versicherungsschutz kann auch nicht übernommen werden für Angehörige ausländischer Partnerwehren.

(Ausführliche Darstellung in FUK-News 2/2003)